VERTRAG

(Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

zwischen

Andreas Eckschlager
MUSIK**SHOW.** ENTER**TAINMENT**
5301 Eugendorf, Sommeregg 2

nachstehend als „**Organisator**" bezeichnet

und

.....
.....
.....

nachstehend als „**Veranstalter**" bezeichnet

Veranstaltung am: .....
Adresse/Ort: .....
Art der Veranstaltung: .....
Gage: .....
Rahmenspielzeit: ..... (max. Abweichung +/- 30 Minuten)

1. Alle Unterzeichner dieses Vertrages erklären sich mit ihrer Unterschrift dazu berechtigt, im Namen der jeweiligen Firma/Personen Geschäfte abzuschließen, diese o. ä. Art von Verträgen zu tätigen und die hierfür erforderlichen Unterschriften zu leisten (Vollmacht).

2. Auf Grund der aktuellen Steuerregelung unterliegen die Abrechnungen des Organisators einer Umsatzsteuer von 20 %. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, sofern der Rechnungsempfänger dazu berechtigt ist.

3. Der Organisator erbringt ausschließlich musikalische und organisatorische Dienstleistungen und tritt gegenüber Behörden und Dritten nicht als Veranstalter im rechtlichen Sinn auf. Die veranstaltungsrechtliche Verantwortung trägt ausschließlich der Veranstalter.

4. Essen und Getränke (Wasser, Bier, Softdrinks, u. Ä.) in gewöhnlichem Ausmaß werden vom Veranstalter für den Organisator, bzw. die Band kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Der Veranstalter stellt ein Podium/Bühne in angemessener Größe o. Ä. bzw. ausreichend Platz zur Verfügung, ebenso wie den benötigten Strom.

6. Die Abgaben an AKM (GEMA, etc.), Anmeldegebühren sowie andere im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Gebühren trägt der Veranstalter.

7. Für (mutwillige) Schäden am Eigentum des Organisators bzw. der Band, die durch Gäste verursacht wurden, haftet der/die Verursacher. Der/die Veranstalter haben die Pflicht, zur Klärung unterstützend mitzuwirken. Kann der Verursacher nicht festgestellt oder haftbar gemacht werden, haftet der Veranstalter für den entstandenen Schaden, sofern ihn kein Verschulden trifft, den Schaden abzuwenden.

8. Der Organisator bzw. die Band verpflichtet sich, sämtliches Equipment sach- und ordnungsgemäß aufzustellen bzw. zu verwahren, sodass bei gewöhnlichem und ordnungsgemäßem Ablauf kein Sach- und/oder Personenschaden zu Stande kommt.
   Der Organisator haftet für Personen- oder Sachschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – außer bei Personenschäden – ausgeschlossen.

9. Die vereinbarte Gage ist mit dem auf der Rechnung angeführten Zahlungsziel nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Barzahlung erfolgt die Zahlung unmittelbar nach Veranstaltungsende gegen Quittung. Eine **Anzahlung** wird unter Punkt 13 geregelt.

10. **Ersatz:**
    10.1. Der Organisator verpflichtet sich, falls er bzw. die Band auftrittsunfähig oder verhindert sein sollte, einen Ersatz zum gleichen Preis zu vermitteln.

    10.2. Abweichend von Punkt 10.1. kommt diese Verpflichtung nicht zu tragen, wenn unvorhergesehene Ereignisse am Weg zum Veranstaltungsort eintreten (Fahrzeugpanne, Verkehrsunfall, u. Ä.). In diesen Fällen gilt eine Verschiebung des Spielbeginns als vereinbart, sofern dies zumutbar und im zeitlichen Rahmen ist. Ist dies nicht zumutbar oder kann nicht in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfüllt werden, so gilt die Leistungspflicht des Organisators als entfallen.

11. **Absage/Stornierung/Verschiebung:**
    11.1. Wird die Veranstaltung **auf Grund höherer Gewalt** ersatzlos abgesagt, so wird dieser Vertrag für nichtig erklärt und die vereinb. Gage muss vom Veranstalter nicht beglichen werden. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturereignissen, behördlichen Verboten, Pandemien, Streiks oder sonst. unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen.

    11.2. Wird die Veranstaltung aus anderen Gründen ersatzlos abgesagt, gelten folgende Stornosätze:
    - bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30 % der vereinbarten Gage
    - bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Gage
    - bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der vereinbarten Gage

    11.3. Wird die Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben, kann dies unter Punkt 13 (Sonstiges) separat geregelt werden.

12. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung der nicht öffentlich bekannten Vertragsinhalte, ebenso mit u. a. Unterschrift dazu, diesen Vertrag samt Schlusserklärung sowie die **Datenschutzerklärung** (Zusatzblatt oder unter http://www.showtainment.com/datenschutz) gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Weiters erkennt der Veranstalter an, ein Exemplar (Kopie) dieses Vertrages erhalten zu haben. Im Zweifelsfall ist das Original-Exemplar maßgeblich (verbleibt beim Organisator).

13. Sonstiges:

    ……

Ort, Datum: ……

…… ……
Für den Veranstalter Für den Organisator